

WIRTSCHAFT

Jobcenter: 306 Sanktionen sind Ausnahmen

CHAM. Wenn ein erwerbsfähiger Hartz IV-Bezieher ohne wichtigen Grund und unentschuldig nicht zum vereinbarten Termin im Jobcenter erscheint, wenn er eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Qualifizierungsmaßnahme nicht antritt, ohne wichtigen Grund abbricht oder sonstigen Pflichten aus der mit ihm abgeschlossenen Eingliederungsvereinbarung wie zum Beispiel Bewerbungen nicht nachkommt, schreibt das Sozialgesetzbuch II für die Dauer von drei Monaten eine Leistungskürzung vor.

Im vergangenen Jahr war dies im Chamer Jobcenter in 306 Fällen bei 54 Erwerbsfähigen der Fall. Gemessen an den von den Vermittlungsfachkräften insgesamt zu betreuenden 1840 Erwerbsfähigen bedeutet das eine Sanktionsquote (Anteil der Betroffenen an allen Erwerbsfähigen) von 2,9 Prozent. Damit liegt das Chamer Jobcenter unter dem Bundesdurchschnitt von 3,1 Prozent.

Auch wenn in der öffentlichen Diskussion oftmals ein anderes Bild gezeichnet werde, seien Sanktionen keinesfalls die Regel, sondern die absolute Ausnahme, so Josef Beer.

Um die Leistungskürzungen wirklich auf Ausnahmefälle beschränken zu können, arbeitet das Chamer Jobcenter nach den Worten Beers auch vorbeugend: Mit viersprachigen Plakaten im Eingangsbereich und an den Türen der Vermittlungsbüros, mit einem SMS-Erinnerungsservice 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin und mit persönlichen Hinweisen in allen Beratungsgesprächen werden die Kunden über das Vermeiden von Sanktionen durch Termintreue informiert.

Noch deutlicher sei laut Beer der Unterschied bei den unter 25-Jährigen: Während bundesweit 3,7 Prozent der jungen Hartz IV-Bezieher sanktioniert werden mussten, lag der Wert im Landkreis Cham bei 2,9 Prozent.

„Unsere erwerbsfähigen Kunden sind also offensichtlich deutlich pflichtbewusster, als dies bundesweit der Fall ist“, freut sich Jobcenter-Geschäftsführer Josef Beer über das Ergebnis der in Nürnberg veröffentlichten Sanktionsbilanz.